



TRINITAS
Dortmund e. V.

Jugendordnung

Beschlussfassung der Jugendversammlung

vom 22. Oktober 2013

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Der Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter an.

§ 2 Führung, Verwaltung

Die Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel durch die Jugendversammlung.

§ 3 Aufgaben, Ziele

1. Die Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen.
2. Die Sportjugend will ihren Mitgliedern in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
3. Der Sportjugend werden zur Erreichung der Ziele als Aufgaben übertragen:
 - Förderung des Breiten- und Leistungssports;
 - Unterbereitung von Bildungsangeboten;
 - Zeitgemäße und jugendgemäße Freizeitgestaltung und Geselligkeit;
 - Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher;
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, öffentlichen Institutionen und Projekten der kirchlichen Jugendarbeit;
 - Kontakt zu Randgruppen der Gesellschaft;
 - Orientierung am Gedanken der Inklusion.

§ 4 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung des Vereins TRINITAS Dortmund e. V. besteht aus dem Jugendwart. Dem Jugendwart ist die Leitung und Vertretung der Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. übertragen.
2. Zu den Aufgaben der Jugendleitung gehören:
 - Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V.;
 - Einberufung und Leitung der Jugendversammlung;
 - Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht;
 - Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen;
 - Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten;
 - Vertretung der Sportjugend nach innen und außen.

3. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein.
4. Der Jugendwart ist mit vollem Stimmrecht im Vorstand vertreten.
5. Vorschlagsberechtigt sind die Jugendversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. im Verein. Die Jugendversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung fest.
2. Der Jugendversammlung gehören an:
 - Alle Mitglieder der Sportjugend ab dem 10. Lebensjahr;
 - Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Sportjugend;
 - Jugendleitung;
 - Vereinsvorsitzender.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
4. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
5. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurde.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Wahlen werden in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen kann beantragt werden und genügt, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.
8. Das Vorschlagsrecht für Wahlakte besitzen die Jugendversammlung sowie der Vereinsvorstand.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder eine speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
2. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Stellung der Vereinsjugend

1. Die Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. versteht sich nicht als „Verein im Verein“. Sie ist aktiver Teil des Gesamtvereins.
2. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen.

3. Leitung und Mitglieder der Sportjugend wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden. Diese Wechselbeziehung ist die Grundlage der Eigenständigkeit der Sportjugend TRINITAS Dortmund e. V. im Verein.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist in der vorliegenden Form von der Jugendversammlung des Vereins am 22. Oktober 2013 beschlossen und mit diesem Tag in Kraft gesetzt worden.

Christian Rensmann

Jugendwart

Der Verein TRINITAS Dortmund e. V. erkennt die Eigenstellung der Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil seiner Satzung.

Dr. Jens Fischer

Vorsitzender